

## Handreichung | Videoüberwachung an Schulen

Eine Videoüberwachung stellt aufgrund der hohen Informationsdichte einen besonders tiefen Eingriff in die Rechte der beobachteten und aufgezeichneten Personen dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Eine Videoüberwachung und damit ein Eingriff in dieses Recht ist dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Um die Zulässigkeit einer Videoüberwachung an öffentlichen Schulen beurteilen zu können ist es entscheidend, ob diese

- . während oder
  - . außerhalb der Schulzeit,
  - . in einem öffentlich zugänglichen Bereich oder
  - . in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich
- erfolgen soll.

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik in öffentlich zugänglichen Bereichen in Schulen ist § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), für nicht öffentlich zugängliche Bereiche ist es Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen für Videoüberwachung umfassen keine Tonaufnahmen.

### I. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Öffentlich zugängliche Bereiche sind Gebäude und Freiflächen die dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Menschen betreten oder genutzt zu werden. Hierzu gehören in der Regel das Schulgebäude selbst, insbesondere Eingangsbereich, Flure und Pausenhalle, sowie die Außenanlagen wie zum Beispiel Fahrradständer, Parkplätze, Schulhof und Sportgelände, aber zum Beispiel nicht die Lehrerzimmer.

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen auf der Grundlage von § 14 NDSG aufgrund der überwiegenden schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und anderer an der Schule tätigen Personen dar. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Personenkreis zum Aufsuchen der Schule beziehungsweise zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet ist und sich der Überwachung nicht entziehen könnte. Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) sieht keine technischen Mittel zur Ausgestaltung der Aufsichtspflicht vor. Vielmehr ist in § 62 NSchG die persönliche Aufsichtspflicht enthalten.

Eine Ausnahme kann im Einzelfall auf Grundlage des § 14 NDSG die Überwachung der Fahrradständer beziehungsweise des Fahrradkellers und des Parkplatzes sein. Der Aufenthalt beschränkt sich nur auf einen kurzen Zeitraum. Allerdings sind Überwachungsfreie Ausweichflächen zu schaffen. Die Nutzung im überwachten Bereich ist damit „freiwillig“. Sie betrifft auch nicht die Schulpflicht oder das Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis. Insofern fällt dann die Abwägung gemäß § 14 NDSG zu Gunsten der Videoüberwachung aus. Auch müssen in diesem Ausnahmefall die im Folgenden unter Abschnitt II. dargestellten Anforderungen erfüllt sein.

## II. Videüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten

Schulen sind außerhalb der Schulzeiten in der Regel nicht dazu bestimmt, von einem unbestimmten Personenkreis betreten und genutzt zu werden. Sie sind somit nicht öffentlich zugängliche Räume.

Sofern jedoch Räume oder Flächen der Schule für die Öffentlichkeit freigegeben werden, sind sie öffentlich zugänglich. Dann richtet sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 14 NDSG. Dazu zählen beispielsweise:

- . die Aula bei öffentlichen Konzerten,
- . die Sporthalle, wenn sie von Vereinen benutzt wird,
- . die Klassenräume, wenn dort Volkshochschulkurse stattfinden,
- . der Zugang zu diesen Bereichen sowie bei einer entsprechenden Freigabe der Nutzung die Außenanlagen wie Schulhof, Parkplatz oder Sportgelände.

Nach § 14 NDSG sind die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen Daten zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind. Außerdem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. Vom Gesetz genannte Beispiele für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe sind:

1. der Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen,
2. der Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören, und
3. die Wahrnehmung des Hausrechts der beobachtenden Stelle.

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Zweck der Videoüberwachung ist genau zu definieren. Es ist vor Inbetriebnahme konkret festzulegen, welches Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden soll.
2. Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen (Eignung).
3. Es muss festgestellt werden, dass die Videoüberwachung erforderlich ist (Erforderlichkeit). Beispielsweise müssen Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Gefährdung ergibt, beispielsweise Beschädigungen in der jüngeren Vergangenheit. Zudem muss sichergestellt sein, dass der beabsichtigte Zweck der Videoüberwachung nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Mildere Mittel sind zum Beispiel verstärkte Kontrollen durch Personal, Einzäunung des Geländes, Bewegungsmelder mit Scheinwerfern und Alarmanlagen oder auch eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Videoüberwachung.
4. Wird festgestellt, dass die Videoüberwachung erforderlich ist, sind in einem weiteren Schritt die Interessen der Schule mit den schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung Betroffenen abzuwägen (Angemessenheit).



Die schutzwürdigen Interessen überwiegen insbesondere bei einem Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensführung, so dass die Videoüberwachung von Duschen, Toiletten und Umkleidebereichen unzulässig ist.

5. Es ist zu prüfen, ob die Videobeobachtung (Beobachtung der Bilder auf einem Monitor, sogenanntes Monitoring) ausreichend ist. Sofern eine Aufzeichnung geplant ist, müssen die Voraussetzungen der Maßnahme erneut geprüft und abgewogen werden.
6. Es ist wie bei jedem Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Artikel 30 DS-GVO gibt vor, welche Inhalte neben dem Zweck der Verarbeitung das Verzeichnis enthalten muss.

Informationen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten finden Sie [hier](#).

7. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten nur zu dem definierten Zweck verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gebietet, schon im Vorfeld bei der Auswahl von Datenverarbeitungssystemen darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Hierzu sind Systeme zu wählen, die zum Beispiel die Möglichkeiten bieten, bestimmte Bereiche auszublenden oder zu verpixeln.
8. Die aufgezeichneten Daten müssen verschlüsselt beziehungsweise an einem zugangsgesicherten Speicherort gespeichert werden. Der Personenkreis, der Zugang zu den Daten hat, ist abschließend zu definieren. Ebenso muss definiert werden, wer Einsicht in die Aufzeichnungen hat. Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Grundsätzlich ist nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vorzugehen. Nach Ablauf einer bestimmten Frist ist zu kontrollieren, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.
9. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Dies ist gewöhnlich mit Ablauf des folgenden Arbeitstages nach Beginn der Aufzeichnung der Fall, spätestens aber nach 72 Stunden. Empfehlenswert ist eine Löschung, bei der die Aufzeichnungen automatisiert überschrieben werden.
10. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 NDSG zu erhalten, hinzuweisen.
11. Grundsätzlich ist eine Prüfung der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA, Prüfschema siehe [hier](#)) von der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle durchzuführen.

Muster zu Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung finden sie [hier](#). Die Muster können angepasst und verwendet werden.

### III. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen genauso wie in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Abschnitt I.) In begründeten Einzelfällen kann eine Videoüberwachung in nicht öffentlich



zugänglichen Bereichen während der Schulzeit nach den allgemeinen Regeln der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (beispielweise Server-Räume, Tresor-Räume, Archiv-Räume) möglich sein. Auch hier wird die Zulässigkeit der Videoüberwachung insbesondere davon abhängig gemacht, ob die Maßnahme

- . geeignet
- . erforderlich und
- . angemessen

ist, um einen spezifischen Zweck zu erreichen (siehe die Erläuterungen unter Abschnitt II. Voraussetzungen Nummer 1 bis Nummer 11).

Darüber hinaus besteht eine Rechtsgrundlage bezüglich der Beschäftigten in § 12 NDSG in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Satz 1 Alternative 3 Niedersächsisches Beamtengesetz in Verbindung mit Dienstvereinbarung(en).

#### IV. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten

Dieser Einsatz von Videoüberwachungstechnik in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten ist ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich des § 14 NDSG umfasst. Er kann sich stattdessen in begründeten Einzelfällen (siehe Abschnitt III.) nach den allgemeinen Regeln der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO richten.

Dabei ist insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip (siehe die Erläuterungen unter Abschnitt II. Voraussetzungen Nummer 1 bis Nummer 5) zu beachten, sowie die Rahmenbedingungen der Ziffern 6 bis 11.

#### V. Beteiligung der schulischen Gremien und der oder des Datenschutzbeauftragten

Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte ist bereits vor der Einführung von Videoüberwachungstechnik zu unterrichten (Artikel 38 Absatz 1 DS-GVO). Gleichzeitig sind folgende schulische Gremien zu beteiligen:

1. Der Schulleiternrat und die Klassenelternschaften müssen nach § 96 Absatz 3 NSchG gehört werden. Dasselbe gilt für den Schülerrat und die Klassenschülerschaften (§ 80 Absatz 3 NSchG).
2. Die Personalräte sind nach §§ 64, 67 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes zu beteiligen.
3. Die Schulleitung muss nach § 34 Absatz 3 NSchG die Gesamtkonferenz und nach § 38c Absatz 2 NSchG den Schulträger unterrichten.
4. Der Schulvorstand ist zu unterrichten (§ 38a Absatz 2 NSchG).